

SATZUNG (Entwurf)

Präambel

Der Belegungs- und Sparverein e.V. macht es sich zur Aufgabe, für seine Mitglieder, bei denen es sich ausschließlich um Männer liebende Männer handelt, im Bedarfsfall eine Ruhestatt in der Grabanlage Lietzmann (Abt. I., Reihe: OE, Nr. 021/023) auf dem Alten St.-Matthäus-Kirchhof in Berlin zu sichern und die anfallenden Liegegebühren für die Liegestätte und die Grabpflege anzusparen und gegebenenfalls zu zahlen. Dabei sollen die Kosten für die Friedhofsgebühren anteilig von jedem Mitglied für seine Bestattung selbst gezahlt werden. Weiter beteiligen sich die Mitglieder an den Kosten der Pflege und Unterhaltung, soweit sie nicht durch den Verein „Grabstätte Lietzmann e.V.“ aufgebracht werden. Dazu gehören auch die anteiligen Nutzungsgebühren ab der ersten Belegung für die noch nicht belegten Plätze. In der Vereinsbuchhaltung werden die Sparbeträge der Mitglieder einzeln ausgewiesen.

Über die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch Ermäßigungen oder Freistellungen beschließen.

Zur Restaurierung und Pflege der Grabanlage wurde der Verein „Grabstätte Lietzmann e.V.“ gegründet. Um die Restaurierung und Erhaltung zu ermöglichen, darf ihm der Sparverein zinslose Darlehen gewähren und Zuschüsse zur Grabpflege geben.

Mitglieder des Grabstätte Lietzmann e.V werden gleichzeitig Mitglied des Belegungs- und Sparvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Belegungs- und Sparverein e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, seinen Mitgliedern unabhängig vom Zeitpunkt ihres Ablebens in der o.g. Grabanlage eine Liegestatt zu sichern und deren Pflege und Finanzierung insgesamt zu regeln.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen Sparplan verfolgt, der vonnöten ist, da mit der ersten Bestattung eines durch Tod ausgeschiedenen Mitglieds die gesamten Gebühren für die Inanspruchnahme der Liegestätte für 20 Jahre in Höhe von zurzeit ca. 5.000,- € anfallen. Die Einzelheiten zum Sparmodell werden in § 5 angeführt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Männer liebende Mann sein, der nach seinem Ableben in der o.g. Grabanlage bestattet werden will.
2. Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag auf Mitgliedschaft. Entscheidet der Vorstand abschlägig, wird der Antrag zur erneuten Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Mit Genehmigung des Vorstands kann ein Mitglied ausscheiden und ein neues Mitglied benennen, das in die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds eintritt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die einzelnen Bedingungen zur Übertragung der erworbenen Anwartschaften sind von dem übergebenden und dem übernehmenden Mitglied zu regeln. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist in die Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, unabhängig davon, wie hoch die eingezahlten Beiträge sind.
6. Mit Rücksicht auf die begrenzte Platzzahl und die Mindestruhefristen haben nur die ersten zwölf Mitglieder einen Anspruch auf einen Platz. Sie sind aber berechtigt, mit später Eintretenden die Rangfolge zu tauschen, was dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss. Das Recht auf einen Platz entfällt, wenn die Kosten für den Platz nicht gesichert sind, gegebenenfalls auch über einen Sozialhilfe-Träger.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Sparmodell

Das Grab hat zwölf Plätze. Diese können nach Ablauf der Liegezeit von 20 Jahren jeweils einzeln neu belegt werden, dergestalt, dass das Grab bei jeder Bestattung auf eine ab da rechnende Ruhefrist von 20 Jahren verlängert werden muss. Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Belegungszeiten und auf die Pflicht, alle Plätze ab der ersten Belegung zu zahlen (zurzeit etwa 5.000 € für 20 Jahre), wird bei der Kalkulation von einer durchschnittlichen Belegungszeit von dreißig Jahren und üblichen Preissteigerungen ausgegangen, sodass das Sparziel für jedes Mitglied zurzeit 850 € sind. Die Mitgliederversammlung kann andere Sparziele beschließen. Über die Kosten der Unterhaltung entscheidet die Mitgliederversammlung.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis zur Erreichung des Sparziels einen Beitrag i.H.v. 60 € pro Kalenderjahr zu zahlen. Zudem haben die ersten 12 Mitglieder, sofern es ihre finanzielle Situation erlaubt, mit Gründung des Vereins eine Einmalzahlung i.H.v. 500 € zu leisten, damit der Verein bei Anfallen der Liegegebühren durch die erste Bestattung auf entsprechendes Vereinsvermögen zugreifen kann.
2. Auf Verlangen können Stundungen zugelassen werden, worüber der Vorstand zu entscheiden hat.
3. Alle Beiträge und Umlagen gehen in das Vereinsvermögen über.
4. Das angesparte Vereinsvermögen wird in der Vereinskasse gesammelt und ist auf einem Sparkonto anzulegen. Im Rahmen der Buchführung müssen die Beiträge und Zahlungen jedoch dem jeweiligen Mitglied zugeordnet werden können. Die Zinsen sind an den Belegungs- und Sparverein e.V. für die Unterhaltung der Grabstätte abzuführen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftlich, sofern Mitglieder nicht über einen Internetzugang verfügen, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung kann per E-Mail erfolgen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Sofern im Rahmen des Genehmigungs- und Eintragungsverfahrens noch Beschlüsse erforderlich werden, können sie im Rundlauf per E-Mail gefasst werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zusammen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und zur Doppelvertretung berechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand soll in der Regel jährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zu seiner nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins wird das Vermögen an die Mitglieder ausgezahlt.